



Maria Theresianische Kanzleiordnung digital?

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen ist in aller Munde. Ein zentrales Anliegen unserer Zeit ist, den Zugang der Bürger zu Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen – daran führt kein Weg vorbei.

Allerdings sollten alle neu geschaffenen digitalen Verfahrensabläufe nicht nur den Zugang der Bürger zur Verwaltung erleichtern, sondern auch der Verwaltung die Arbeit erleichtern – es sollte damit auch ein spürbarer Effizienzgewinn in der Verwaltung verbunden sein.

BESONDERE SITUATION DER GEMEINDEVERWALTUNGEN. Es sei auf die besondere Situation der Verwaltungen in den vielen tausend Gemeinden und Gemeindeverbänden in Österreich hingewiesen: Dort sind bis auf wenige Ausnahmen in größeren Städten nur „Allrounder“ tätig, die nicht nur spezielle Einzelthemen als Spezialisten

zu verwalten haben (wie etwa Mitarbeiter der Umsatzsteuerreferate der Finanzämter oder Gewerbereferenten der BHs). Gemeindebedienstete müssen eine große Fülle der in Österreich vorhandenen Rechtsnormen des Bundes, der Länder und der Gemeinden vollziehen – dies bei geringen Personalressourcen, nahezu keiner Spezialisierung und meist ohne juristische Ausbildung.

Es ist keine Übertreibung, wenn man – auch als juristisch ausgebildeter Gemeindebediensteter – ehrlich bekennen muss, dass man über diese Fülle der für Gemeinden (möglicherweise) relevanten wohl überborden-

GASTBEITRAG

Mag. Dr. Martin Mittermayr
Amtsleiter der Marktgemeinde Maria Enzersdorf

Fachverband der leitenden
Gemeindebediensteten NÖ
» www.fgoe-noe.at/

den Rechtsvorschriften keinen Überblick mehr hat und haben kann. Allein laufend neu geschaffene oder novelierte Rechtsnormen des Bundes und der Länder belaufen sich monatlich auf dutzende, wenn nicht hunderte Paragraphen, vom wie ein Krebsgeschwür über viele Jahrzehnte gewachsenen Altbestand gar nicht zu reden. Wenn das sogar die (Gemeinde-)Verwaltungen massiv überfordert – wie geht es dann den „Normalbürgern“ oder etwa Wirtschaftstreibenden, die sich noch weniger auskennen können und deren „Zugang zum Recht“ somit vielfach nur Makulatur ist?

„DIGITALISIERUNG“ DER MARIA THERESIANISCHEN KANZLEIORDNUNG?

Bei der „Digitalisierung“ von bestimmten Verwaltungsvorgängen wird vielfach nur der Weg zur Behörde durch ein anderes Medium ersetzt – vereinfacht gesagt, wird Papier durch eine elektronische Anwendung ersetzt. Alles was dahinter steht – etwa die zur Bearbeitung und Erledigung der Verwaltungsvorgänge grundlegenden Rechtsnormen – bleibt üblicherweise gleich.

Plastisch gesprochen wird somit auf die Maria Theresianische Kanzleiordnung vielfach nur ein digitales Verfahren aufgesetzt! Ist das sinnvoll? Natürlich nicht – selbstverständlich muss auch alles hinter digitalen Anwendungen Stehende auf Sinnhaftigkeit analysiert und entrümpelt werden!

RECHTSBEREINIGUNG UND DEREGULIERUNG NÖTIG. Nur im Zusammenspiel von einfachem elektronischen Zugang der Bürger zur Verwaltung, von tauglichen elektronischen Tools für die die Bürgeranliegen bearbeitende Verwaltung und umfassend bereinigtem Bestand und Bundes- und Landesgesetzen können wir zum Ziel kommen!

Erkannt wurde das Ziel ja – so wurde auch ein eigenes „Deregulierungsministerium“ geschaffen und aus Kreisen von Landeshauptläuten werden

Zielvorgaben, wie etwa „Unser Bundesland soll die schnellste Verwaltung bekommen“ kommuniziert.

Würde eine umfassende Rechtsbereinigung und Deregulierung in Österreich umgesetzt, wäre die Durchforstung des Rechtsbestandes sicherlich eine wahre legistische Knochenarbeit. Es erscheint aber sehr wahrscheinlich, dass aus Kreisen der Verwaltung, wo ja das Know-how der Praktiker vorhanden ist, viel Input dazukommen könnte – wenn sie gefragt würden ...! Deregulierungsminister Dr. Josef Moser hat in diesem Zusammenhang auch gegenüber dem Fachverband leitender Gemeindebediensteter (FLGÖ) bestätigt, wie wichtig die Einbindung der Verwaltung bei diesen Reformen wäre.

Zweifelhaft ist aber bisher der Wille und die Kompetenz zur Umsetzung dieser Reformen auf politischer Ebene. Daran ist man leider schon in der Vergangenheit „verendet“ – man denke nur an den Österreich-Konvent, der wie das Hornberger Schießen ausgegangen ist. Es lässt sich offenbar praktisch medial für die Politik wenig gewinnen, wenn ein paar nur Insidern bekannte die Effizienz der Verwaltung hemmende Paragraphen entfernt oder verändert werden. Dass damit gesamt gesehen durch die Effizienzsteigerungen erhebliche volkswirtschaftliche Vorteile erzielt würden, interessiert offenbar niemanden!

So belässt man es oft bei medial verkündeten „Alibiaktionen“ – wie etwa bei den beiden „Rechtsbereinigungsgesetzen“ des Bundes oder ähnlichen Aktionen in Bundesländern: Dabei wurden Gesetze aufgehoben, die nicht mehr benötigt werden. Allerdings „behinderten“ diese Gesetze (da sie ja ohnehin praktisch nicht mehr angewendet wurden ...) die Effizienz der Verwaltung ohnehin nicht mehr – die vielen die Effizienz der Verwaltung aber behindernden Regelungen aus dem Altbestand blieben aber unangestastet.

FORDERUNGSKATALOG DES FLGÖ. Der Fachverband leitender Gemeindebediensteter (FLGÖ) hat sich des Themas der Rechtsbereinigung, Deregulierung und Verbesserung der Verwaltungseffizienz in den Gemeinden intensiv angenommen – leitende Gemeindebedienstete sind ja die Personen, die sich in der Gemeindepraxis an „vorderster Front“ mit allen oben angeführten Problematiken zu beschäftigen haben und Lösungen im Verwaltungsalltag suchen und verantworten müssen.

Dazu nachfolgend eine kleine Auswahl von Themen – die für sich allein betrachtet vielleicht wenig spektakulär erscheinen, bei welchen aber in Summe gesehen derzeit erhebliche Effizienzverluste existieren:

- **Wahlen:** Gemeinden tragen die Hauptlast bei der Abwicklung von Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen. Die Administration wird auf rechtlicher, personeller, organisatorischer, administrativer und finanzieller Ebene immer schwieriger, es finden sich auch immer weniger ehrenamtliche Wahlbeisitzer. Bereits aus Anlass der letzten Bundespräsidentenwahl wurden umfangreiche Vorschläge zur Reformierung der Wahlverfahren gesammelt – nur wurde leider bis heute nichts umgesetzt. Nachzulesen etwa im Bericht des Rechnungshofes zur Bundespräsidentenwahl 2016.
- **Vergaberecht:** Das Bundesvergabegesetz 2018 besteht aus 382 Paragraphen und 21 Anhängen; die Erläuterungen der Regierungsvorlage umfassen allein 276 Seiten. Schon lange ist das Vergaberecht für die Anwender (öffentliche Stellen, Bieter aus der Wirtschaft) auf Grund des Umfangs und der Kompliziertheit kaum mehr praktikabel. Eine rechtssichere laufende Handhabung ist für die Anwender praktisch nur mehr möglich, indem externe Berater (insbesondere Rechtsanwälte) »

beigezogen werden. Dazu kommen neuerdings noch verschiedene statistische Meldepflichten für Gemeinden, die inhaltlich viele Fragen offenlassen und deren Sinn sich nicht erschließt.

- **Bauordnungen:** Auf Grund der Topographie Österreichs erfolgt eine immer größer werdende wirtschaftliche Verflechtung auch über die Grenzen von Bundesländern hinaus – gerade auch im Baugewerbe. Dabei ist es regelmäßig erforderlich, die unterschiedlichen Detail-Finessen der Bauordnungen mehrerer Bundesländer zu kennen. Diese Bauordnungen werden auch laufend novelliert, so dass es für die Rechtsanwender (Bürger, Bauwerber, Bauwirtschaft, Baubehörden der Gemeinden ...) nahezu unmöglich geworden ist, ohne hohen administrativen und zeitlichen Aufwand einen Überblick zu behalten. Die derzeitige Situation ist für Bürger nicht mehr transparent und für Bauwerber, Bauwirtschaft und die Baubehörden in den Gemeinden nicht mehr sinnvoll administrierbar.
- **Abfallwirtschaftsrecht:** Das österreichische Abfallwirtschaftsrecht

ist in umfangreiche Bundes- und Landesregelungen unterteilt, es existiert eine Fülle von unterschiedlichen und diffizilen Detailbestimmungen. Vielfach unterscheiden sich auch Begriffsdefinitionen und die Terminologie ist oft nicht einheitlich. Finanziell gesehen werden im Abfallwirtschaftsbereich Milliardenbeträge umgesetzt. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Abfallwirtschaftsrecht „an vorderster Front“ zu vollziehen, es ist ihnen aber nahezu unmöglich geworden, ohne hohen administrativen und zeitlichen Aufwand einen Überblick zu behalten und das Abfallwirtschaftsrecht rechtssicher anzuwenden.

- **Gebührenvorschriften:** Etwa in der Steiermark sind Gemeinden mit 10 verschiedenen Verwaltungsabgaben, Stempel- und Rechtsgebühren und Kommissionsgebühren von Bund und Land befasst. Die Kompliziertheit der teils nebeneinander durch Gemeinden anzuwendenden Gebührenvorschriften von Bund und Ländern macht die „Gebührenadministration“ teils schwieriger als die Administration der den Anlass für die Gebührenvorschreibung

bildenden Verwaltungsvorgänge selbst. Die Akzeptanz der Bürger für die archaisch anmutende Verrechnung einer Vielzahl von Kleingebühren ist nicht mehr vorhanden, daneben steht die Höhe der vorzuschreibenden Gebühren vielfach in keiner Relation zum Aufwand, der für die die Gebührenvorschreibung anlassgebenden Verwaltungsvorgänge anfällt.

- **Veröffentlichung von (Gemeinde-)Verordnungen:** Derzeit werden diese nahezu nur über die als archaisch anmutenden Amtstafeln bzw. in unstrukturierter Weise in den einzelnen Gemeinde-Homepages verlautbart und damit der Öffentlichkeit (Bürger, andere Behörden etc.) zugänglich gemacht. Zentral im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar sind derzeit nur wenige. (Gemeindeübergreifende) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden sind nur in Papierform oder über die Amtsblätter ersichtlich und erfüllen moderne Transparenzanforderungen daher ebenfalls nicht.

Wir können im Interesse der Zukunft der österreichischen Gemeindeverwaltungen nur hoffen, dass sich die Bundes- und Landespolitik sowie die Gemeindevertretungsorganisationen (Gemeindebund, Städtebund) ernsthaft und nachhaltig mit den Themen Rechtsbereinigung / Deregulierung / Verwaltungseffizienz / Digitalisierung beschäftigen und rasch zeitgemäße und praxisgerechte Lösungen zustandebringen! Die leitenden Gemeindebediensteten stehen – schon im eigenen Interesse – dafür gerne mit ihrem praktischen Know-how unterstützend zur Verfügung!

Bei der „Digitalisierung“ von Verwaltungsvorgängen wird oft nur Papier durch eine elektronische Anwendung ersetzt.

